

Unser Blick auf Sachsen!

Von E. Noldus.

Die Aussichten der AfD bei den anstehenden Landtagswahlen in Mitteldeutschland waren das Thema eines Artikels vom 3. August. Wir holen die dort angekündigte Darstellung der Vorgänge um die Zurückweisung der AfD-Landesliste in Sachsen nach. In diesem erinnern wir an unsere Artikel vom 14. 3. und 8. 4. 2019 über das Meineidverfahren gegen die ehemalige AfD-Vorsitzende Petry im Zusammenhang mit den sächsischen Landtagswahlen 2014. Diesem Lehrstück über den Einsatz juristischer Mittel gegen einen unliebsamen politischen Gegner folgt nun der ungleich spannendere zweite Teil.

In Sachsen regiert seit 2014 eine Koalition aus CDU und SPD. Die Flüchtlingspolitik der Merkel-CDU ließ nach und nach die Stimmenanteile der CDU schmelzen wie Schnee in der Sonne. Bei einer MDR-Umfrage Ende August 2018 für eine „Landtagswahl am nächsten Sonntag“ bestätigte sich der schon bei der Bundestagswahl 2017 erkennbare Trend: Die AfD zog massiv Wähler von der CDU ab und stieg zur zweitstärksten Kraft im Lande auf. In der Analyse der Umfrageergebnisse schrieb mdr.de am 28. 8. 2018:

Wahl/ Umfrage	CDU	SPD	Linke	AfD	Grüne	FDP	Andere
LW 2014	39,4	12,4	18,9	9,7	5,7	3,8	10,1
28.8.18	30	11	18	25	6	5	5
2.7.19	26	9	15	26	12	5	7

„Eine Regierungsbildung würde sich damit in Sachsen äußerst schwierig gestalten, da auch andere althergebrachte Koalitionen nicht über genug Sitze im Landtag verfügen. Möglich wäre beispielsweise ein Bündnis von Union, SPD Grünen und FDP. Rein rechnerisch hätte auch ein Zweierbündnis der CDU mit der AfD oder der Linken eine Mehrheit. Das schließen die Parteien aber derzeit aus.“

Eine MDR-Umfrage Ende Juni 2019 bestätigte im großen und ganzen das ein Jahr zuvor gewonnene Bild: Ein CDU-AfD-Block mit 52 (zu 55) Prozent auf der einen und Linke-SPD-Grüne mit 36 (zu 35) Prozent auf der anderen Seite im Vergleich zur Umfrage 2018.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist der Einzug der FDP in den Landtag 2019. Würde sie es nicht schaffen, würden ihre Sitze auf die anderen Parteien verteilt werden, so daß auch Wahlergebnisse einer Koalition mit knapp 50 Prozent der Stimmen eine Mehrheit im Landtag hätte.

Laut mdr.de vom 2. 7. 2019 hat Ministerpräsident Kretschmer folgende Koalitionen ausgeschlossen: CDU/AfD, CDU/SPD/Linke und CDU/SPD/Grüne/FDP. Die richtige Antwort auf die Frage, welche Koalition Kretschmer denn nun für möglich hält, hätte vielleicht noch nicht einmal das delphische Orakel parat, geschweige denn der Ministerpräsident selbst.

Für zusätzliche Irritationen sorgte die Entscheidung des am 5. 7. 2019 in Kamenz tagenden sächsischen Landeswahlausschusses. Nach dreistündiger Beratung verkündete die Landeswahlleiterin Carolin Schreck, daß statt der 61 nur 18 Listenkandidaten der AfD zur Landtagswahl zugelassen würden. Diese Entscheidung ist als Anlage beigefügt.

Die AfD hatte auf zwei Landesparteitagen im Februar und März insgesamt 61 Kandidaten aufgestellt. Auf dem ersten Parteitag wurden nur 18 Listenkandidaten ermittelt; und zwar nach einem durch vorherigen Beschluß festgelegten Einzelwahlverfahren. Auf dem zweiten Parteitag schaffte man auf die gleiche Weise nochmals 12 Kandidaten, um dann aus Zeitgründen die restlichen Listenplätze (31 bis 61) in Form einer Gruppenliste zu ermitteln. Am 18. Juni reichte die AfD die Liste beim Landeswahlausschuß ein. Laut JUNGE FREIHEIT vom 12. Juli seien Formfehler bis zum Schlußtermin am 27. Juni nicht alle beseitigt worden.

Auf mdr.de vom 5. 7. 2017 wurde Landeswahlleiterin Schreck zitiert, sie habe auch ein Mängelschreiben versendet, habe aber bis zum Ablauf der Frist (27. Juni) nichts weiter davon gehört. Über die Frage, ob es sich um eine oder zwei Parteiveranstaltungen gehandelt habe, scheint eine intensive Debatte stattgefunden zu haben, da offenbar alle Beteiligten davon ausgingen, eine Landesliste dürfe nur auf einer (!) Veranstaltung festgelegt werden. Laut mdr.de sagte Schreck:

„Mit den anwesenden Vertretern der AfD wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich diskutiert. Letztlich stand für die Mitglieder des Ausschusses nicht sicher fest, daß es sich um eine einheitliche Versammlung gehandelt hat.“

Die JF nannte diesbezüglich zwei durch Schreck vorgebrachte Argumente: Die Parteitage im Februar und März seien durch verschiedene Versammlungsleiter geleitet worden. Ferner habe der Wechsel im Wahlverfahren – erst Einzelwahl und dann Gruppenwahl – das Prinzip der Chancengleichheit der Bewerber verletzt.

In einer ersten Stellungnahme zitierte die JF vom 12. Juli aus dem Blog der beiden Staats- und Parteienrechtler Sophie und Christoph Schönberger, „ein entsprechendes Verbot, eine Landesliste sukzessive auf zwei getrennten Parteitagen aufzustellen“ sei dem „geltenden Recht gar nicht zu entziehen.“

Das war eine erste Stellungnahme zu einem komplexen juristischen Sachverhalt. Trotzdem war die Bewertung der Vorgänge für die Politik sonnenklar. Laut mdr.de vom 5. Juli erklärte der Landesvorsitzende der Grünen, Norman Volger: „Die lange und intensive Erörterung im Landeswahlausschuß hat gezeigt, dass sich dieser seine Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Das ist keine politische, sondern eine rein nach Recht und Gesetz getroffene Entscheidung. Die AfD hat offensichtlich schwere Fehler bei der Aufstellung ihrer Landesliste gemacht. Dafür, daß der Landeswahlausschuss heute nur Teile der Landesliste zulassen konnte, hat allein die AfD selbst die Gründe geliefert.“

Sachsens SPD-Generalsekretär Henning Homann sah voraus, die AfD werde die Entscheidung des Wahlausschusses politisch instrumentalisieren: „Sie wird sich wohl in eine Opferrolle begeben, um ihren eigenen Dilettantismus zu verschleiern. Die AfD provoziert damit möglicherweise eine neue Welle von Haß und wird wie so oft Verschwörungstheorien auf den Plan rufen.“

Thomas Dudzak, der Landesgeschäftsführer der Linken, äußerte sich zu einem technischen Aspekt. Jede Partei habe die Möglichkeit gehabt, sich bei der Landeswahlleitung über das richtige Verfahren

zur Aufstellung der Landesliste beraten zu lassen. „Dieses Angebot konnten alle Parteien in Anspruch nehmen, weswegen es kaum verwundert, dass es auch vielen kleineren Parteien gelungen ist, die Regelungen des Parteiengesetzes zu erfüllen“, so Dudzak. Seine Partei sei verwundert, daß die AfD diese Hilfe offenbar nicht in Anspruch genommen habe, zumal sie in der Causa Samtleben entsprechende Erfahrungen gemacht habe.

Dudzak spielte auf einen Vorfall aus dem Jahre 2014 an. Auf einem Parteitag der sächsischen AfD war Arvo Immo Samtleben auf die Kandidatenliste gewählt worden, aber auf Betreiben Petrys in einer Hinterzimmerintrige gestrichen worden. Samtleben erreichte einen juristischen Sieg, indem die Unrichtigkeit der AfD-Wahlliste festgestellt wurde und damit wären eigentlich Neuwahlen (mit Listenkandidat Samtleben) notwendig geworden. Leider schrieb man inzwischen schon das Jahr 2018, so daß das Gericht – laienhaft ausgedrückt – entschied, nun lohnte sich die Durchführung von Neuwahlen nicht mehr.

In der „Frankfurter Allgemeinen“ erschienen am 6. Juli einige Artikel zu dieser Angelegenheit. Tino Chrupalla, AfD-Landtagsabgeordneter aus dem niederschlesischen Görlitz, gab der FAZ ein Interview: „Das könnte uns zehn Mandate kosten. Das ist für uns eine Katastrophe. Ein solcher Fehler hätte nicht passieren dürfen.“ Der FAZ gelang es in Berlin, Meuthen noch am 5. Juli für eine erste Stellungnahme zu gewinnen: Dieser wurde zitiert, er halte es für möglich, „so viele Direktmandate zu erlangen, daß wir mit der Auffüllung durch die akzeptierte Liste in voller Stärke in den Landtag einziehen.“ Und: „Als Vorsitzender der AfD ist man einen gewissen Kummer dieser Art gewöhnt.“ Der Landesvorsitzende Urban gab sich kämpferisch: „Die Wähler durchschauen den perfiden Versuch des Kartells, weiterwursteln zu wollen wie bisher.“ Er rechne damit, die Hälfte der Wahlkreise (und damit die Direktmandate) zu gewinnen. „Nach diesem Manöver“ werde die Solidarität mit der AfD immens zunehmen.

Nach den derzeitigen Umfrageergebnissen kann die AfD in Sachsen mit etwa 30 von 120 Landtagsitzen rechnen. 60 davon werden direkt über die Wahlkreise vergeben, die andere Hälfte über Listen. Irgendwie, so die Hoffnung der AfD-Spitze und der AfD-Anhänger im ganzen Land, würde man doch noch auf die 30 Mandate kommen.

An den folgenden Tagen schwankte man in den Zeitungskommentaren zwischen Schadenfreude und Unbehagen. Schadenfreude deshalb, weil der Landeswahlausschuß die AfD, die in den Augen ihrer Gegner als stärkste bzw. zweitstärkste Partei in Sachsen sogar die Unverschämtheit besaß, mit einem Regierungsprogramm anzutreten, vorgeführt hatte. Unbehagen deshalb, weil in der Politik die Mächtigen mit harten Bandagen ausgeteilt hatten: Schäuble wurde Alterspräsident des Bundestages, weil nach einer Änderung der Geschäftsordnung nicht mehr der älteste, sondern der dienstälteste Abgeordnete die erste Sitzung des neugewählten Bundestages leiten sollte. Drei AfD-Kandidaten für den Posten des Bundestags-Vizepräsidenten ließ man durchfallen, obwohl es Gewohnheitsrecht war, daß jede Fraktion einen Vizepräsidenten stellte. Und zuletzt noch hatte Ende Juni die Vizepräsidentin Roth einen Antrag der AfD, die Beschlußfähigkeit des Bundestages festzustellen, einfach abgelehnt, was ihr von sachkundiger Seite als „riskante Rechtsauslegung“ angekreidet wurde. Es war also durchaus möglich, daß die von Urban herbeigesehnte Solidarität der sächsischen Wähler mit der AfD eintreten würde.

In einer Pressemitteilung vom 8. Juli kündigte Urban seitens der AfD Sachsen an, von der Landeswahlleiterin Schreck den Widerruf ihrer Darstellung ggfs. mit gerichtlichen Mitteln zu erreichen.

„Zudem war allen Parteimitgliedern sonnenklar, dass der Listenparteitag fortgesetzt wird. In diesem Tenor haben auch alle sächsischen Medien berichtet. Der Zweifel der Landeswahlleitung an der Fortsetzung ist politisch böswillig konstruiert, um die erfolgreichste Oppositionspartei Sachsens in die Knie zu zwingen... Mit dieser Willkür-Entscheidung und dem Mißbrauch der Möglichkeiten des Wahlausschusses haben die angeblich demokratischen Parteien ihre Maske endgültig fallengelassen. Unsere sächsischen Wähler sind schlau genug, dieses politische Schmierentheater zu durchschauen.“

In der JUNGEN FREIHEIT bezichtigte der Pressesprecher der AfD-Landtagsfraktion, Andreas Harlaß, am 12. Juli den Wahlausschuß der Lüge. Alle angesprochenen Mängel seien im Vorfeld und damit rechtzeitig behoben worden. Aus Sicht der Fraktion sei der mit 6 zu 1 Stimmen gefällte Beschluß, nur 18 Listenkandidaten zuzulassen, verfassungswidrig.

Am 10. Juli legte die Partei eine Verfassungsbeschwerde ein; und zwar einmal beim Sächsischen Verfassungsgericht und dann beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Der stellvertretende Landesvorsitzende Keiler erklärte dazu (laut Pressemitteilung der AfD Sachsen vom 10. Juli):

„Verfassungsbeschwerden in Zusammenhang mit einstweiligen Anordnungen sind in Deutschland ein ‚außerordentlicher Rechtsbehelf‘. Sie haben Aussicht auf Erfolg, wenn jemand nachweislich in seinen Grundrechten verletzt wurde. Dies ist hier der Fall. Aussichtsreichen möglichen Politikern würde das passive Wahlrecht entzogen. Zudem wird hier durch einen massiven Eingriff in die Listenaufstellung der AfD auch die Zusammensetzung der zu wählenden Landtagsabgeordneten beeinträchtigt und damit gegen urdemokratische Grundsätze verstoßen. Wir werden zudem auch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen, weil die Entscheidung des Wahlausschusses von der Rechtslage und Praxis in anderen Bundesländern erheblich abweicht.“

Wir können nun die nach der Entscheidung des Wahlausschusses in der Presse kursierenden Stellungnahmen dahingehend interpretieren, daß – verständlicherweise – niemand die juristischen Dimensionen des Falles hat abschätzen können. Weiter unten werden wir zeigen, daß selbst Juristen in der Sache uneins waren.

Am 12. Juli erstellte der Staatsrechtslehrer Prof. Elicker von der Universität Saarbrücken ein Rechtsgutachten für die AfD zur Streichung der Listenplätze 19 bis 61. Das Gutachten (samt einer zehneitigen Anlage) ist als Anhang diesem Text beigelegt. Dieses und ein ergänzender Schriftsatz des stellvertretenden Vorsitzenden der AfD Sachsen, Dr. Keiler, vom 16. Juli sind ebenfalls als Anhang beigelegt.

Bereits am 24. Juli lag zunächst die Entscheidung aus Karlsruhe vor: „Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht inhaltlich mit der AfD-Beschwerde zur Listenstreichung des sächsischen Wahlausschusses beschäftigt und verweist auf das Sächsische Verfassungsgericht in Leipzig. Die Beschwerde wurde nicht angenommen.“ (AfD-Pressemitteilung vom 24. 7. 2019).

Dennoch meldeten die Medien fast unisono: „AfD scheitert mit Verfassungsbeschwerde“ oder „AfD scheitert vor Verfassungsgericht“ usw. Es machte propagandistisch viel mehr her, vom Scheitern zu sprechen anstatt die banale Wahrheit zu schreiben: Das Bundesverfassungsgericht hatte sich für unzuständig erklärt und die AfD gewissermaßen angewiesen, den Instanzenweg einzuhalten – mehr nicht.

Vielleicht könnte man die Schlagzeilen auch damit erklären, daß sich immer mehr Journalisten in Deutschland den Feinheiten ihrer eigenen Muttersprache nicht mehr gewachsen zeigen.

Die Enttäuschung Urbans und anderer darüber ist auch vor dem Hintergrund des langjährigen Rechtsstreites im Samtlebe-Fall zu sehen. Samtlebe hatte gesiegt und – im übertragenen Sinne – seinen Triumph postmortal genießen können in der Gewißheit, wenn nicht schon als Landtagsabgeordneter, so doch als Fußnote in den Standardwerken zum Staatsrecht in die Geschichte einzugehen.

Um so erstaunlicher war die schnelle Reaktion der anderen befaßten Instanz. Auf Legal Tribune Online (lto.de) vom 30. Juli erläuterte Dr. Sebastian Roßner (Rechtsanwalt aus Köln mit den Schwerpunkten Staats- und Verfassungsrecht), der Sächsische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) habe bereits am 25. Juli „entgegen den Prognosen der meisten Beobachter – auch des Verfassers“ über den AfD-Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Richter sahen es nicht als gravierend an, daß die Landesliste auf zwei zeitlich getrennten Parteitagen aufgestellt worden war und ließen daher auch die Plätze 19 bis 30 zu. Hingegen folgte der VerfGH dem Landeswahlausschuß in dem Argument, der Wechsel des Wahlverfahrens habe die Chancengleichheit der Kandidaten beeinträchtigt. Für den 16. August hat der VerfGH seine Entscheidung in der Hauptsache angekündigt. Roßner weiter:

„Zwar liegt es auf der Hand, dass Fragen der Wahlzulassung, die für das Wahlergebnis bedeutsam sein können, sinnvollerweise vor der Wahl geklärt werden. Das geschah bisher jedoch nicht.

Dies liegt an der Gestaltung, die das Wahlprüfungsverfahren in Sachsen, im Bund und in den meisten deutschen Ländern erfahren hat. Die Wahlprüfung ist nach Art. 45 Abs. 1 S. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen wie nach Art. 41 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) und nach den nahezu gleichlautenden Vorschriften der meisten Landesverfassungen Sache des jeweiligen Parlaments.

Gegen die Entscheidung des Parlaments kann dann das jeweils zuständige Verfassungsgericht angerufen werden. Das gesamte Wahlverfahren, einschließlich der Zulassung von Wahlvorschlägen, soll nach bisheriger Rechtsprechung ausschließlich im Wahlprüfungsverfahren rechtlich zu überprüfen sein, das nach der Wahl stattfindet (für die Bundestagswahlen etwa BVerfG, Beschl. v. 24.08.2009, Az. 2 BvQ 50/09).“

Roßner referiert dann die Causa Samtleben, um zu zeigen, daß der VerfGH mit der bisher gültigen Rechtsauslegung schlechte Erfahrungen gemacht habe. Samtleben habe im April 2018 zwar formaljuristisch recht bekommen, doch hatte das Gericht wegen der weit fortgeschrittenen Legislaturperiode die Konsequenzen daraus – Neuwahlen – nicht gezogen.

Juristisch betrachtet, bedeutet die Einschaltung des Landesparlamentes in das Verfahren einen zeitlichen Aufschub, so daß der Gesichtspunkt des Bestandsschutzes des gewählten Parlamentes gegenüber dem Recht des Klägers mehr und mehr an Gewicht gewinne. Dieser „Webfehler“ (Roßner) hat – nach unserer Meinung – wahrscheinlich bewirkt, daß die beteiligten Instanzen alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um das Verfahren in die Länge zu ziehen.

Die daraus abzuleitende Forderung „Rechtsschutz vor der Wahl zwingend notwendig“ ist nach Roßners Meinung aus den Grundsätzen von Volkssouveränität und Rechtsstaat ableitbar. Er sieht in der Entscheidung des VerfGH nur einen vorübergehenden Notbehelf:

„Erstens will der VerfGH wohl nur ausnahmsweise im Falle außerordentlich schwerer drohender Wahlfehler bereits vor der Wahl eingreifen. Diese Einschränkung ist unklar und unnötig. Zweitens erging das Urteil im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Dieser Weg ist aber in den Ländern, die keine Landesverfassungsbe-

schwerde kennen, nicht gangbar. Drittens ist die Zeit zwischen der Entscheidung der Wahlausschüsse über die Wahlzulassung und der Wahl selbst knapp, weshalb es besonderer Fristenregelungen bedarf. Und viertens sollte der zulässige Prüfungsgegenstand einer Wahlzulassungsbeschwerde genauer bestimmt werden.“

Von den Pressemeldungen über diese Entscheidung greifen wir nur die Meldung der „Süddeutschen“ (online) vom 26. Juli heraus: „Das Narrativ der Ungleichbehandlung wankt.“ Dieser stilistische Rückfall in den universitären K-Gruppen-Slang der 1980er Jahre soll dem Leser kurzgefaßt folgendes verdeutlichen:

Der Landeswahlausschuß habe aufgrund bestimmter Fehler nur 18 Kandidaten zugelassen. „Die AfD entschied sich daraufhin für Angriff statt Selbstkritik...“ (!) und habe sowohl in Karlsruhe als auch beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof per Eilantrag die vorläufige Zulassung aller Kandidaten beantragt. „In Karlsruhe war die Partei bereits am Mittwoch gescheitert.“

„Michael Elicker, Prozessbevollmächtigter der Partei, war es schließlich, der Drohungen gegen die Landeswahlleiterin und die Tatsache, dass Sitzungen der Behörde seit der umstrittenen Listenkürzung unter Polizeischutz stattfinden, für eigene Zwecke nutzen wollte. Das Gericht müsse auch deshalb zu einer Entscheidung finden, um den Frieden im Land zu wahren, sagte Elicker, nur um kurz darauf zurückzurudern: Natürlich dürfe mögliche Gewalt niemals ein Maßstab sein.“

Man sieht, wie hier die Perspektiven verbogen werden, um die eigene Behauptung in der Überschrift („Narrativ“ heißt „Erzählform“) zu rechtfertigen. Das Einlegen von Rechtsmitteln, eigentlich ein normaler Vorgang in einem Rechtsstaat, wird zum „Angriff“ umgedeutet. Vom „Scheitern in Karlsruhe“ kann ebenfalls keine Rede sein. Die Behauptung, anonyme Drohungen gegen den Landeswahlausschuß würden von Elicker ausgenutzt, um „kurz darauf zurückzurudern“, gehen auf eine Pressemitteilung der AfD Sachsen zurück, die sich eindeutig von Drohungen und Gewalt distanzierete. Die „Süddeutsche“ scheint ihre Leser für dumm zu halten, denn die einfache Frage, wie denn die AfD von Drohungen gegen den Landeswahlausschuß profitieren könnte, offenbart die Absurdität der hier verbreiteten Interpretation.

Der Rest des Artikels bevormundet den Leser weiterhin:

„Zwar ist das Risiko unbesetzter Landtagsmandate nun kleiner, aber der Wahlkampf ausgebremst. Die Kürzung der Liste wirkte wenige Wochen vor der Landtagswahl wie ein Katalysator, ermöglichte die Verknappung politischer Inhalte auf ein Narrativ, das im Osten zur DNA der Partei gehört: Wir gegen das System. Beim Wahlkampfauftakt am 14. Juli waren die neuen Plakate schon gedruckt: "Jetzt erst recht" stand auf den Pappen im Lommatzscher Schützenhaus...“

Hatte Landeschef Jörg Urban zunächst von einem Erfolg für die AfD und die Demokratie gesprochen, teilte die Partei später mit, man sei nicht zufrieden. "Es kann und darf uns nicht vorgeschrieben werden, 61 Listenkandidaten in einem Einzelwahlverfahren zu wählen", hieß es in einer Erklärung. "Der AfD wird verboten, was anderen Parteien erlaubt ist." Man werde "die Sache juristisch und politisch weiterverfolgen". Die Partei braucht den Furor, die angebliche Ungleichbehandlung, um weiter zu mobilisieren.“

Inwieweit sich die AfD eine Ungleichbehandlung gefallen lassen muß, überlassen wir dem Urteil unserer Leser. Wir sind gespannt, wie sich der VerfGH am 16. August äußern wird.